

terabtheilung. Ausnahmen von dieser Regel sind nur insoweit zulässig, als sie in diesem Gesetz ausdrücklich ausgesprochen werden.

§. 3.

2) Steuerspflichtige Personen.

- a. Die Gewerbesteuer ist von Preussischen Staatsangehörigen und den Angehörigen anderer Staaten bloß insofern zu entrichten, als sie innerhalb des Fürstenthums ein Gewerbe treiben.
- b. Personalsteuerspflichtig sind auch solche Preussische Staatsangehörige, welche sich außerhalb des Landes wesentlich aufhalten, und solche Angehörige fremder Staaten, welche im Fürstenthume Preuß jüngerer Linie ansässig sind, oder einen personalsteuerbaren Erwerbszweig ergriffen, oder auch nur länger als ein Jahr sich aufgehalten haben.

§. 4.

Festsetzung.

- a. Die Personalsteuerbeträge der in §. 3 b. bezeichneten Personen sind jedoch um soviel zu mindern, als die Personalabgaben betragen, welche diese Personen wegen der diesseits personalsteuerbaren Gegenstände etwa an den betreffenden Staat — nicht auch an eine Kommune — entrichten. Der vollständige Nachweis der Steuerentrichtung an den andern Staat liegt den beteiligten steuerspflichtigen Personen ob, eben sowohl um die Steuerninderung selbst, als von Jahr zu Jahr deren Fortdauer zu erlangen.
- b. Für den Fall, daß in einem andern Staate dessen auswärts sich aufhaltende Untertanen oder fremde Staatsangehörige nach anderen Grundgesetzen, als nach den in Vorsehendem — §. 3 a. und b. und §. 4 a. — aufgestellten behandelt würden, ist das Ministerium ermächtigt, diesem Staate gegenüber dessen eigenes Verfahren auch diesseits in den geeigneten Fällen zur Anwendung bringen zu lassen.

§. 5.

3) Befreiungen.

a. Von der Gewer- und Personalsteuer.

Von der Gewer- und Personalsteuer sind befreit:

- 1) der Staatsfiskus,
- 2) Grundstücksbesitzer in Bezug auf das von der Inländischen Grundsteuer betroffene und in gegenwärtiger Abtheilung nicht besonders herangezogene Einkommen;
- 3) Schulen, soweit sie öffentliche Anstalten sind;